



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Poppenweiler e. V." und hat seinen Sitz in 71642 Ludwigsburg-Poppenweiler - nachfolgend kurz Verein genannt -.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg unter der Nummer 413 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Volksmusikerbund e.V. und im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern (Musiker, Jungmusiker und Mitglieder des Verwaltungsausschuss)
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Jungmusiker sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den gesetzlichen Vertreter.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbestimmungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen, usw.).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung, ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene Einspruch einlegen über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht :
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b) sich von den zuständigen Ausbildern des Vereins instrumental ausbilden zu lassen.
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen oder zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Wählbar sind nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Satzung anzuerkennen, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
2. Alle aktiven Mitglieder verpflichten sich an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

3. Die Mitglieder haben den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag jährlich im voraus bis 31. März - vorzugsweise durch Bankeinzugsermächtigung - zu zahlen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Aufnahme in den Verein zeitanteilig fällig.
5. Schäden am Vereinsvermögen, die durch Mitglieder vorsätzlich verschuldet werden, haben diese dem Verein zu ersetzen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsausschuß

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung an der Anschlagtafel des Vereins und durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt des Stadtteils Poppenweiler oder durch schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung bekannt gegeben.
Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - a) Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. In diesem Fall muss die Versammlung binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
 - b) Kommt der Vorstand seiner Pflicht zur Einberufung nicht nach, so hat der Verwaltungsausschuss das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - c) Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag eines Mitgliedes. Dem Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) die Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Kassenberichte
 - c) die Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze des künftigen Haushaltsplanes

- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses und von zwei Kassenprüfern
- g) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand und der Verwaltungsausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
- i) die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Wirtschaftsführer
 - f) den zwei Beisitzern (von denen einer aktiver Musiker sein sollte)
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Gewählt werden kann nur ein bei der Wahl anwesendes Mitglied, es sei denn es liegt eine schriftliche Erklärung über die Annahme des jeweils zu wählenden Amtes vor.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder beantragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
5. Der Dirigent kann an den Sitzungen des Vorstandes, auf dessen Einladung, mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.
7. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12 Verwaltungsausschuß

1. Der Verwaltungsausschuß setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und folgenden Funktionären zusammen:
 - a) dem 2. Kassier
 - b) dem 2. Schriftführer
 - c) dem Chorführer
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Instrumentenwart
 - f) dem Gerätewart
 - g) dem Gebäudewart
 - h) dem Notenwart

- i) dem Werbeleiter
 - j) dem Dirigenten
2. Die in Absatz 1 a) bis i) genannten Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl gilt sinngemäß § 11 Absätze 2 und 3.
 3. Der Verwaltungsausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens fünf Ausschußmitglieder dies beantragen.
 4. Der Verwaltungsausschuß kann zu seinen Sitzungen jederzeit auch Dritte zur Beratung hinzuziehen.
 5. Der Verwaltungsausschuß beschließt über sämtliche Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Erledigung übertragen werden.
 6. Für den Ausschuß gilt § 10 Absätze 3 und 4 sinngemäß.

§ 13 Gesetzlicher Vorstand

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind je einzeln vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende hat im Innenverhältnis (also dem Verein gegenüber) die Verpflichtung von seiner Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 14 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.
2. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses, sowie die Mitgliederversammlung und hat für die Durchführung der Beschlüsse und ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte Sorge zu tragen (im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende).
4. Die Aufgabenkreise und Zuständigkeiten der einzelnen Sachverwalter und Funktionäre des Vereins werden in besonderen Geschäftsanweisungen vom Vorstand festgelegt.

§ 15 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.
Er ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung der Vereinskasse verantwortlich.
Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
2. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen.
Auszahlungen bedürfen abhängig von ihrer Höhe der Genehmigung des 1. Vorsitzenden, des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses oder der Mitgliederversammlung. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

4. Überschüsse, die sich beim Abschluß ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 16 Ehrungen

1. Mitglieder, die auf eine 10-, 25-, oder 40-jährige Vereinszugehörigkeit zurückblicken können, oder sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, werden durch den Vorstand geehrt.
2. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein, die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 17 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins.
2. Der Verein betrachtet es als seine vornehmste Aufgabe zur Pflege, Erhaltung und Förderung unserer Volksmusik Jugendlichen die Erlernung eines Blasinstruments im Rahmen und für Zwecke, die dem Verein und seinen Aufgaben dienen, zu ermöglichen und zu fördern.
3. Über die Aufnahme von Jungmusikern in das Blasorchester entscheidet der Jugendleiter in Verbindung mit dem Dirigenten des Blasorchesters. Das von dem Jugendlichen zu spielende Instrument bestimmt der Jugendleiter nach Prüfung der Fähigkeiten und der Eignung des Jugendlichen. Der Entscheidung sind die Fähigkeiten und die Interessen des Jugendlichen sowie der Bedarf im Orchester zugrunde zu legen.
4. Die Jugendlichen wählen einen Jugendausschuss. Dessen Zusammensetzung und Aufgaben werden in einer Jugendordnung geregelt, die Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

§ 18 Dirigent

1. Die Anstellung des Dirigenten ist Sache des Vorstands in Absprache mit den Musikern.
2. Den Anordnungen des Dirigenten hat jedes aktive Mitglied Folge zu leisten. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizedirigent.

§ 19 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Mitglied jeweils zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadt Ludwigsburg mit der Bestimmung übergeben, es treuhänderisch zu verwalten, bis ein anderer selbständiger Musikverein, der die in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke und Ziele verfolgt, mit Sitz in Ludwigsburg - Poppenweiler gegründet wird.
Das Vereinsvermögen ist dann diesem neuen Verein zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Bei Auflösung des Vereins kann durch die Auflösungsversammlung auch eine andere, steuerbegünstigte Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des verbliebenen Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 21 Geschäftsordnung

1. Die Vereinsorgane können nach Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen.
2. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Zugang zu Funktionen

Der Zugang zu Funktionen im Verein steht Frauen und Männern gleichermaßen offen. Die Bezeichnungen der Funktionen dieser Satzung sind geschlechtsneutral.

§ 23 Rechtsgültigkeit

Die vorstehende Satzung tritt anstelle der Satzung vom 17. Oktober 1958, geändert durch die Neufassung der Satzung vom 6. Januar 1976, sowie die Neufassung der Satzung vom 26.01.1997. Sie wurde durch die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung am 26. März 2004 beschlossen.